

## Informationen für Betroffene zur Opferentschädigung (OEG)

Viele Betroffene einer Straftat wissen nicht, dass Sie berechtigt sind Leistungen aus dem OEG zu beziehen. Deshalb hier ein paar Informationen. Für weiterführende Fragen wenden Sie sich bitte über unsere E-Mail-Adresse [InitiativeNetKids@gmx.de](mailto:InitiativeNetKids@gmx.de) an uns und wir leiten Ihre Anfrage vertraulich an eine fachlich versierte Person weiter.

### Opferentschädigungsgesetz (OEG)

1. Wer auf deutschem Gebiet Opfer einer Straftat wird, hat Anspruch auf Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG).
2. Die Leistungen müssen bei *dem* Versorgungsamt beantragt werden, die dem Tatort entspricht (Tatort Würzburg – Antrag beim Versorgungsamt Würzburg).
3. Die Leistungen werden auch ***dann gewährt, wenn der Täter nicht verurteilt*** wurde oder ***inzwischen verstorben ist***. Auch noch 40 Jahre nach der Tat können Sie einen Antrag stellen.
4. Leistungen erhalten Sie rückwirkend, wenn innerhalb eines Jahres nach der Tat der Antrag gestellt wird. Ansonsten gilt der Anspruch ab Antragszeitpunkt.
5. Sie müssen beweisen, dass Sie Opfer einer Straftat sind. Dies kann durch Zeugen geschehen oder auch durch ein Glaubwürdigkeitsgutachten (beauftragt und bezahlt vom Versorgungsamt).

### **Das OEG kennt keine Verjährung.**

Was leistet das OEG?

1. Übernahme der Heilbehandlungskosten die durch die Straftat entstehen
2. Die Kosten für eine Umschulung, wenn sie tatbedingt notwendig ist.
3. Eine kleine monatliche Rente, wenn die Tat zu einer Behinderung von mindestens 30% geführt hat
4. Berufsschadensausgleich, wenn sie Tatbedingt keinen regulären beruflichen Werdegang haben konnten.
5. Die Leistungen sind individuell, nicht pauschaliert.
6. Und vieles mehr, Nachhilfeunterricht, notwendige Umbauten bei körperlichen Schäden, Haushaltshilfe etc.

(AW022011)